

verhindert, daß die „Schulreform aus ‚rein pädagogischen Gesichtspunkten‘, getragen nur von der Lehrerschaft oder gar nur von einem Teil der Lehrerschaft und den Schulverwaltungen bzw. Regierungen, . . . zur sozialen Isolierung der Schule führen und so selbst die Kluft zum Elternhaus vergrößern muß“ (40).

Im Abschnitt III untersucht Sch. die „Wandlungen der Arbeitswelt und der Berufsstrukturen“ und ihre Folgen für die Schule. Deren wichtigste sind eine „stärkere Ausrichtung der gesamten Erziehung auf ein Arbeitsdasein in einer technisierten Welt, insbesondere Hineinnahme einer allgemeinen technischen Berufsvorbereitung in die Oberstufen der Volksschulen. Stärkere Verschmelzung von allgemeinbildendem und berufsbeziehendem Schulwesen“ (45) und Ausbau des zweiten Bildungsweges (45).

In Abschnitt IV geht es um die „Neuen Freizeitgesetzlichkeiten und die Frage der Bildung“. Die Hauptaufgabe der Schule liegt darin, die Bildungsgüter vor ihrem Absinken in ein Erholungs-, Unterhaltungs- und Anregungsgut und damit in eine spezifisch moderne Form der Demonstration eines Sozialprestiges zu bewahren und die in ihr liegenden Verpflichtungen der inneren geistigen Selbstzucht zu stärken und neu zu gewinnen (48).

Das Problem „Beruf und Freizeit als Erziehungsidee in der modernen Gesellschaft“ ist das Thema der zweiten Abhandlung (51—82). Ihre für unseren Zusammenhang entscheidende These faßt Sch. folgendermaßen zusammen: „Ich versuchte zu zeigen, daß die moderne Arbeitswelt und der Freizeitraum des modernen Menschen Erziehungsansprüche stellen und Erziehungsmöglichkeiten bieten, die mehr aus den Menschen machen könnten, als ihm von den Strukturen der modernen Arbeit und Freizeit sowieso als Verhalten abgenötigt wird und die daher das alltägliche Leben des Menschen in unserer Gesellschaft durchaus schon weitgehend mit Sinn, Ordnung und Lebensfreude erfüllen können, ohne daß wir damit gleich in den Raum der Persönlichkeitsbildung oder höherer, geistig-humanitärer Menschenbildung zu treten brauchen“ (77).

Der hohe Wert des Buches liegt vor allem in seinem 1. Teil, der eine stichwortartige, im Zusammenhang einer Rezension nicht ganz erörterbare Übersicht über die für die Schule aus soziologischer Betrachtung heraus entstehenden Probleme und Aufgaben gibt. Daß Sch. auch von pädagogischen Aufgaben, Forderungen und Folgerungen spricht, ist die Schwäche seiner Ausführungen. Er weist den Vorwurf der Grenzüberschreitung, den Soziologen gar zu gern begeben, für sich und die heutige Soziologie entschieden zurück (51—53), indem er sich nur als Diagnostiker des Handelns versteht. Mit Recht betont er sehr stark, daß eine gründliche Diagnose, die leider auch im pädagogischen Bereich allzu oft vernachlässigt wird, die Grundvoraussetzung des Handelns sei. Aber der Soziologe überschreitet seine Grenze insofern, als er zwar nicht behauptet, daß das „was ist“, auch „sein soll“, wohl aber indem er aus dem „was ist“, folgert, „was sein soll“. Und das tut er unter der stillschweigenden, anderswo aber auch wiederum heftig bestrittenen Voraussetzung, daß dem Gesellschaftsprozess eine gewisse Notwendigkeit innewohne und alle Maßnahmen rein pragmatisch auf das gute Funktionieren von morgen abgestellt werden müssen. Die in fast allen Einzelheiten zu bejahenden, manchmal unter pädagogischem Aspekt doch anders zu sehenden Analysen entbehren dann doch der letzten unausweichlichen Begründung, die nun mal eben doch philosophisch ist.

K. Erlinghagen S. J.

Verdroß, A., *Abendländische Rechtsphilosophie* (Rechts- und Staatswissenschaften, 16). 8^o (X und 270 S.) Wien 1958, Springer. 25.— DM; geb. 28.— DM.

Dem Verf. ist sehr zu danken für die Herausgabe seiner in jahrzehntelanger Arbeit entstandenen und gereiften Vorlesungen über Rechtsphilosophie, die in sehr glücklicher Weise die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung mit der Herausarbeitung der grundlegenden rechtsphilosophischen Probleme verbinden. Das Ganze schließt mit einem ausführlichen Abschnitt: „Kritische Würdigung der Ergebnisse“; hier legt V. seine eigene Rechtsphilosophie dar und gibt einen Aufriß der naturrechtlichen Betrachtung, zu der er sich schon früher, in der völlig umgearbeiteten 2. Auflage seines Lehrbuches des Völkerrechts (1950), bekannt hat.

Der 1. Abschnitt über die antike Rechtsphilosophie ist eine gedrängte Zusammen-

fassung dessen, was die „Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie“ (als 1. Band der Sammlung „Rechts- und Staatswissenschaften“ zuerst 1946 erschienen) ausführlicher dargestellt hatten. Die Weiterführung der Geschichte vom Altertum bis in die Gegenwart ist schon aus dem Grunde sehr verdienstlich, weil an Gesamtdarstellungen der Geschichte der Rechtsphilosophie gar kein Überfluß herrscht; daß dabei die naturrechtliche Begründung des Rechts als das Ergebnis herausgearbeitet wird, auf das die ganze Geschichte der Rechtsproblematik hindrängt, macht das Buch um so wertvoller. Der Benutzer findet eine große Reihe zuverlässiger und durchsichtiger Referate, die dem Lernenden und dem Lehrenden ausgezeichneten Dienst leisten können. Dabei ist Verf. bemüht, in kritischer Arbeit den bleibenden Gehalt an Erkenntnissen herauszuschälen. Ein anderer Vorzug der rechtsphilosophischen Problemdarlegung besteht darin, daß sie, wie es vor allem in dem Abschnitt über die Rechtsphilosophie der Gegenwart ausführlich geschieht, mit der allgemeinen philosophischen Entwicklung in Zusammenhang gebracht worden ist. Die Fülle des verarbeiteten Stoffes ist bedeutend. Zu jeder geschichtlichen Erscheinung gibt Verf. eine Literaturliste, bei der nicht oft Bücher zu vermissen sind, die man auf jeden Fall erwartete (wie z. B. S. 85 neben dem etwas unstrittenen Buche von Vanderpol [1919] oder an seiner Stelle das korrigierende Werk von R. Regout, *La doctrine de la guerre juste* [1935]). Streiten könnte man darüber, ob die Kürze oder Ausführlichkeit, mit der die einzelnen Denker behandelt werden, in einem sachgerechten Verhältnis zueinander stehen. Man wird es dem Österreicher zugute halten, wenn er R. Reininger und V. Kraft ein ziemlich eingehendes Referat widmet; problematischer ist, daß auch bedeutende Autoren, wie Duguit, nur kurz erwähnt sind. R. Stammler ist in einer Knappheit (und deshalb auch Dunkelheit) charakterisiert, die eigentlich seinem geschichtlichen Einfluß nicht ganz gerecht wird; dazu ist die Wiedergabe seiner Grundformel vom „unverletzbar selbstherrlich verbindenden Wollen“ durch die Vertauschung des „verbindend“ mit „verbindlich“ unverständlich geworden. Der „Neuscholastik“ werden im Zusammenhang mit der Wertphilosophie zwei Seiten gewidmet, die etwas dürftig ausgefallen sind; sie beschränken sich auf ein Kurzreferat des Buches von Gutwenger. Auf jeden Fall stimmt es nicht, daß die „Neuscholastik“ mit *Aeterni Patris* 1879 einsetze; ebensowenig ist richtig, daß, wie in dem weiter ausholenden Bericht über die neuscholastische Rechtsphilosophie gesagt wird, die erste selbständige rechtsphilosophische Arbeit das Buch von Cathrein über „Recht, Naturrecht und positives Recht“ (1901) gewesen sei. Hier ist sehr zu bedauern, daß, von anderem abgesehen, Luigi Taparelli und sein fundamentales Werk: *Saggio teoretico di diritto naturale* (1840) dem Verf. bisher unbekannt geblieben ist.

Natürlich sollen hier nicht kleine Versehen registriert werden, die in einem umfassenden Werk dieser Art unvermeidlich sind; wie etwa zu bemerken wäre, daß Okham nicht wegen der Erneuerung des Nominalismus *venerabilis inceptor* heißt (was S. 80 in *venerabilis inspector* verdruckt ist) oder daß (199) die Ausdehnung des Weltalls nicht durch Untersuchungen „erwiesen“ ist (wenn auch die Rotverschiebung bisher noch keine bessere Erklärung gefunden hat) und daß ganz sicher diese Ausdehnung, falls sie Tatsache ist, nicht mit Lichtgeschwindigkeit erfolgt. Nur zwei Fragen mögen erwähnt sein. Einmal wäre gegen die Weise etwas einzuwenden, wie der Verf. den Begriff „rationalistisch“ verwendet, der bei ihm keine einheitliche Bedeutung hat. Am deutlichsten wird das, was einzuwenden ist, bei der Konstruktion eines „rationalistischen Gegenstoßes“ zum voluntaristischen Nominalismus (81 f.); es treten dann also Gregor von Rimini, Gabriel Vásquez und Bellarmin als Rationalisten auf. Es ist auch bei diesen Denkern wirklich nicht so, als ob sie bei der Begründung des Naturrechts „Gott einklammerten“ und ein Naturrecht „ohne Metaphysik“ entwickeln wollten. Damit wird ihre Intention und Stellung sehr verzeichnet. Der Gedanke des „*etsi Deus non existeret*“ in den Überlegungen über den verpflichtenden Charakter der sittlichen Ordnung steht doch in einem ganz anderen Zusammenhang als dem eines metaphysiklosen Rationalismus.

Eine andere Bemerkung ist zu dem Versuche zu machen, den V. unternimmt, die Reine Rechtslehre Kelsens neben der Naturrechtsphilosophie, die er selber vertritt, doch noch zu retten. Es ist begreiflich, daß er von Kelsen tief beeindruckt bleibt; hat er doch in den Jahren gegen Ende des ersten Weltkrieges mit Adolf Merkl, Josef Kunz, Felix Kaufmann und einigen anderen zum engsten Kreise der Wiener Schule

um Kelsen gehört und selber erst später den Positivismus dieser Anfänge überwunden. Dabei mag zugegeben sein, daß es Kelsen gelungen sei, „eine Reihe von rechtlichen Strukturproblemen aufzudecken“ (179). Aber das schließt nicht aus, daß hier eine Unvereinbarkeit der Grundideen mit naturrechtlicher Betrachtung vorliegt, die V. vergeblich zu überbrücken sucht. Es ist ja doch nicht nur so, daß auch noch Kelsens letztes Werk „von einzelnen antinaturrechtlichen und anderen antimetaphysischen Argumenten durchzogen“ sei (179). Vielmehr ist auch die letzte Darstellung Kelsens (die übrigens nicht das Werk von 1945: *General Theory of Law and State*, ist, sondern die französische Bearbeitung der „Reinen Rechtslehre“ [1934], die Kelsen selbst auf den gegenwärtigen Stand seines Gedankens gebracht hat: *Théorie pure du droit*, Neuchâtel 1953) grundsätzlich und vollständig positivistisch. Gerade „in bezug auf die Frage des Geltungsgrundes des positiven Rechtes“ (253) stehen Reine Rechtslehre und Naturrecht in vollem Gegensatz zueinander. Wenn sich V. darauf beruft, daß Kelsens Rechtslehre eben nur auf eine „wertfreie Analyse des positiven Rechtes“ ziele, hat er sie damit nicht als „neutral“ und mit der Gerechtigkeitslehre des Naturrechts verträglich erwiesen; denn diese „wertfreie“ Analyse geht doch darauf aus, jede beliebige Form von „Recht“ eben als *geltendes* Recht zu begründen: „La technique spécifique du droit . . . peut être utilisée en vue d'atteindre n'importe quel but social, car le droit n'est pas un but, mais un moyen“ (*Théorie pure*, 64), und für Kelsen ist die Rechtsordnung eines bolschewistischen Staates „au même titre“ eine Rechtsordnung wie die eines demokratisch oder sonstwie organisierten Staates (60); C. J. Friedrich sieht doch wohl klarer, wenn er „diese wertneutrale Bereitschaft, jede Befehlsgewalt als ‚Sollensordnung‘ zu bezeichnen“, ablehnt: „Sie bietet Steine anstatt Brot“ (*Die Philosophie des Rechts in historischer Perspektive* [1955] 109). Auch das Argument von V., daß Kelsen ja ausdrücklich sage, man *könne* zwar seine Grundnorm voraussetzen, *müsse* es aber nicht, richtet nichts aus. Wenn man die hypothetische Grundnorm nicht voraussetzt, ergibt sich für Kelsen, daß man dann eben nicht mehr eine Normenordnung, eine Ordnung des Rechts vor sich hat, sondern bloße Fakten, „une simple donnée psychologique consistant en rapports de motivation en deux ou plusieurs actes“: die Frage nach der Grundnorm stellt sich sinnvoll überhaupt erst „après avoir écarté le droit naturel comme source de la validité du droit positif“ (*Théorie pure*, 117). Die „hypothetische“ Grundnorm Kelsens macht seinen Rechtspositivismus also nicht zu einem „bloß hypothetischen“, mit dem Naturrecht vereinbaren, im Sinne von V. Sicher kann ein Vertreter des Naturrechts nicht leugnen, daß es Normen geben kann, die trotz ihrem Widerspruch zum Naturrecht effektiv wirksam sind und deshalb wissenschaftlich untersucht werden können (254): aber zu dieser Erkenntnis des positiven Rechtes braucht er keinen, auch nicht einen hypothetischen Rechtspositivismus.

Der Verf. stellt richtig fest, daß jedenfalls dann ein extremer, dogmatischer Rechtspositivismus vorliege, wenn das Naturrecht zu einer bloßen Ideologie erklärt wird, die zur Stützung oder Schwächung des positiven Rechtes herangezogen wird (251). Dann ist aber Kelsens Positivismus extrem und dogmatisch; er hat „un caractère radicalement anti-métaphysique et anti-idéologique“ (*Théorie pure*, 60); und Kelsen erklärt ausdrücklich, daß die Naturrechtslehre, für die Erkenntnis der wissenschaftlichen Wahrheit unbrauchbar, sich als sehr brauchbar im politischen Sinne gezeigt habe „comme instrument intellectuel pour la défense de certains intérêts“, sie sei „un mensonge utile“ (o. c. 94). Es wäre also zu wünschen, daß V. seine klare Stellungnahme in der Frage der Begründung des Rechts von dem unklaren Rettungsversuch des Kelsenschen Positivismus befreite.

A. H a r t m a n n S. J.

Schulz, S., *Untersuchungen zur Menschensohn-Christologie im Johannesevangelium*. gr. 8^o (182 S.) Göttingen 1957, Vandenhoeck & Ruprecht. 18.60 DM.

Nach einem reichhaltigen Literaturverzeichnis von 24 Seiten gibt der Verf. zunächst einen guten Überblick über die verschiedenen Methoden, die für die Erklärung des Joh angewandt worden sind: Konjekturealkritik, Umstellungen, Religionsgeschichte, Teilungen, Stilstatistik, Textkritik, Begriffsgeschichte, Literarkritik, Rhythmenkritik, Traditions-geschichte, Formgeschichte, Schallanalyse und Vokabelstatistik. Die meisten dieser Methoden befassen sich mit der formalen Seite des Evangeliums. Nach Sch. bleiben eigentlich nur zwei übrig, „deren Aufgabe vornehm-